

Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

Zwischen

der Beruflichen Schule Burgstraße (BS 12)

– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –

und

.....
(Träger der Einsatzstelle),

– nachfolgend „Träger der Einsatzstelle“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Ziel des Vertrages

- (1) Ziel dieses Vertrages nach § 8 Abs. 4 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur externen Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie der ausbildungsbezogenen landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.
- (2) Der Träger der Einsatzstelle betreibt (eine) zur Durchführung von Praxiseinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 7 PflBG. Die Pflegeschule ist eine staatliche Pflegeschule nach § 9 PflBG. Sie ist von Trägern der praktischen Ausbildung insbesondere mit der Planung und Organisation der Praxiseinsätze von Auszubildenden beauftragt und schließt zu diesem Zweck Kooperationsverträge mit Trägern von Einsatzstellen.

§ 2 Durchführung der Ausbildung

- (1) Die externe praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV in den Einrichtungen des Trägers der Einsatzstelle. Für mindestens 10% der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit ist vom Träger der Einsatzstelle eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.

Dokumentenname:	Kooperationsverträge_final.docx	AZAVH:	QMH:	Seite 1 von 11
erstellt von:	DKG, K.Kruse, H.Sens	am:	09.01.2020	
bearbeitet von:	Fr. LeonhardSens, Heike	am:	13.01.2020	Version: 7.0
freigegeben von:	K.Kruse	am:	13.01.2020	

Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

- (2) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. Der Schutz durch bestehende Versicherungen des Trägers der Einsatzstelle bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird zwischen der Pflegeschule und dem Träger der Einsatzstelle jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit festgelegt.
Der zeitliche Vorlauf sollte grundsätzlich 4 Wochen/Monate betragen.
- (4) Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an seine Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für eventuell entstehende Ansprüche auf Fahrtkostenerstattung der oder des Auszubildenden.
- (5) Die Ausbildungszeit beträgt pro Auszubildender/Auszubildendem Stunden pro Woche.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einsatzstelle und der Pflegeschule

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung im Sinne von § 5 PflBG gewährleisten zu können. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen können z. B. sein:
 - regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
 - Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
 - Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
 - der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde legen
 - Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
 - regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung.
- (2) Der Träger der jeweiligen Einsatzstelle und die Pflegeschule stimmen sich zur Sicherstellung des Erfolges der Ausbildung ab. Der Träger der Einsatzstelle ermöglicht die Praxisbegleitung des/der Auszubildenden während der Praxiseinsätze durch die Pflegeschule. Die Pflegeschule betreut im Rahmen der Praxisbegleitung den/die Auszubildenden und unterstützt die Praxisanleiter/-innen des Trägers der Einsatzstelle. Während eines Praxiseinsatzes (mit Ausnahme der Wahleinsätze) soll mindestens ein Besuch einer Lehrkraft in der Einrichtung erfolgen. Die Praxisbegleiter zeigen ihren Besuch der Einsatzstelle mindestens Tage vorher an.
- (3) Der Träger der Einsatzstelle teilt der Pflegeschule und dem Träger der praktischen Ausbildung unmittelbar mit, wenn die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist.

Dokumentenname:	Kooperationsverträge_final.docx	AZAVH:	QMH:	Seite 2 von 11
erstellt von:	DKG, K.Kruse, H.Sens	am:	09.01.2020	
bearbeitet von:	Fr. LeonhardSens, Heike	am:	13.01.2020	Version: 7.0
freigegeben von:	K.Kruse	am:	13.01.2020	

Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

- (4) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels einer/eines Auszubildenden beraten ihr/sein Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule gemeinsam mit der/dem Auszubildenden und erforderlichenfalls unter Beteiligung des Trägers der Einsatzstelle über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese nach entsprechender Vereinbarung unverzüglich gemeinsam mit der /dem Auszubildenden um.
- (5) Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Trägers der Einsatzstelle, des Trägers der praktischen Ausbildung und die jeweilige(n) Pflegeschule(n) tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus.
- (6) Der Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschule und der Träger der Einsatzstelle unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.

§ 4

Leistungsspektrum des Trägers der Einsatzstelle

- (1) Der Träger der Einsatzstelle verfügt über Einrichtungen, die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 3 PflAPrV sicherstellen können für
(Zutreffendes ankreuzen)
 - a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen
 - allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - pädiatrische Versorgung
 - allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung
 - b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen
 - Pflegeberatung
 - Rehabilitation
 - Hospizversorgung/Palliation
 - ...

Dokumentenname:	Kooperationsverträge_final.docx	AZAVH:	QMH:	Seite 3 von 11
erstellt von:	DKG, K.Kruse, H.Sens	am:	09.01.2020	
bearbeitet von:	Fr. LeonhardSens, Heike	am:	13.01.2020	Version: 7.0
freigegeben von:	K.Kruse	am:	13.01.2020	

Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

- (2) In der **Anlage 1** werden Festlegungen zu den Praxiseinsatzplätzen getroffen, die vom Träger der Einsatzstellen zur Verfügung gestellt werden. Es kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der Einsatzstelle grundsätzlich zusagt, und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. In Anlage 1 wird auch festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Pflegeschule abfragt, welche Einsatzplätze der Träger der Einsatzstelle für diesen Ausbildungsgang tatsächlich konkret anbieten kann.

optional für den Fall, dass die Einsatzstelle mit Unterstützung der Pflegeschule in die mit dieser kooperierenden Einrichtungen eigene Auszubildende entsenden will:

- (3) Die Pflegeschule verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass Träger der praktischen Ausbildung, die die Pflegeschule mit der Planung und Organisation der Praxiseinsätze ihrer Auszubildenden beauftragt haben und Praxiseinsatzplätze der Einsatzstelle in Anspruch nehmen wollen, ihrerseits in entsprechendem Umfang Praxiseinsatzplätze für Auszubildende der Einsatzstelle zur Verfügung stellen. Soweit die Einsatzstelle der Pflegeschule einen entsprechenden Bedarf mitteilt, unterstützt diese die Abstimmung mit den mit ihr kooperierenden Trägern der praktischen Ausbildung und stellt ein Vereinbarungsmuster über den Ausgleich von Kosten der Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zur Verfügung.

§ 5

Aufgaben der Pflegeschule

- (1) Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrerinnen und Lehrer die Praxisbegleitung in den Einsatzstellen in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Einsatzstelle und der Kommunikation mit der Einsatzstelle. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Der Träger der Einsatzstelle gewährt dazu der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner Einrichtungen. Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit den Einsatzstellen nach § 3 Absatz 2 ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.
- (2) Die Pflegeschule weist die Auszubildenden darauf hin, dass sie auch während ihrer externen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen des/der Beauftragten des Trägers der Einsatzstelle Folge zu leisten haben.

Dokumentenname:	Kooperationsverträge_final.docx	AZAVH:	QMH:	Seite 4 von 11
erstellt von:	DKG, K.Kruse, H.Sens	am:	09.01.2020	
bearbeitet von:	Fr. LeonhardSens, Heike	am:	13.01.2020	Version: 7.0
freigegeben von:	K.Kruse	am:	13.01.2020	

Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

§ 6 Aufgaben des Trägers der Einsatzstelle

- (1) Der Träger der Einsatzstelle ist verpflichtet, die zur externen praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten.
- (2) Die Einsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die vorgeschriebene Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.
- (3) Die Einsatzstellen sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten (§ 6 Abs. 2 PflAPrV) zu erstellen. Diese ist der/dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Soll der in der unterrichtsfreien Zeit zu gewährende Urlaub einer/eines Auszubildenden während eines Praxiseinsatzes beim Träger der Einsatzstelle genommen werden, muss dieser von dem Träger der praktischen Ausbildung genehmigt werden, der den Ausbildungsvertrag geschlossen hat.
- (4) Der Träger der Einsatzstelle muss für mindestens 10% der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen nach § 4 PflAPrV zu beauftragen.
- (5) Während eines Praxiseinsatzes hat die konkrete Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit die Pflegeschule auffordern, den Träger der praktischen Ausbildung zu disziplinarischen Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung aufzufordern bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden zu veranlassen.
- (6) Findet der Vertiefungseinsatz einer/eines Auszubildenden beim Träger der Einsatzstelle statt, unterstützt die Einsatzstelle des Vertiefungseinsatzes die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin / des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüferin/als Fachprüfer.

Dokumentenname:	Kooperationsverträge_final.docx	AZAVH:	QMH:	Seite 5 von 11
erstellt von:	DKG, K.Kruse, H.Sens	am:	09.01.2020	
bearbeitet von:	Fr. LeonhardSens, Heike	am:	13.01.2020	Version: 7.0
freigegeben von:	K.Kruse	am:	13.01.2020	

Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

§ 7 Ausgleichszuweisungen

- (1) Nach § 34 Absatz 2 PflBG leitet der Träger der praktischen Ausbildung die in seinen Ausgleichszuweisungen enthaltenen Kosten seiner Kooperationspartner auf Grundlage der Kooperationsverträge und entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Ausbildungsbudgets an diese weiter. Der Träger der Einsatzstelle verpflichtet sich, über die entsprechende Abrechnung der Kosten für die Ausbildung an ihn entsandter Auszubildender mit den mit der Pflegeschule kooperierenden Trägern der praktischen Ausbildung eine Vereinbarung nach **Anlage 2** zu schließen.
- (2) Die Pflegeschule stellt mittels ihres jeweiligen Kooperationsvertrages mit Trägern der praktischen Ausbildung sicher, dass diese sich im Verhältnis zum Träger der Einsatzstelle ebenfalls zum Abschluss einer Vereinbarung nach **Anlage 2** verpflichten. Die Pflegeschule unterstützt die jeweiligen Vereinbarungspartner durch ihre unverzügliche Information über die jeweils andere Person und deren Kontaktdaten.

§ 8 Dauer und Kündigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten ordentlich gekündigt werden. Begonnene externe praktische Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

- (1) Die Pflegeschule und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Der Träger der Einsatzstelle verpflichtet sich, die Pflegeschule unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.
- (3) Die Pflegeschule und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangte Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.

Dokumentenname:	Kooperationsverträge_final.docx	AZAVH:	QMH:	Seite 6 von 11
erstellt von:	DKG, K.Kruse, H.Sens	am:	09.01.2020	
bearbeitet von:	Fr. LeonhardSens, Heike	am:	13.01.2020	Version: 7.0
freigegeben von:	K.Kruse	am:	13.01.2020	

Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

§ 10 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Pflegeschule

Träger der Einsatzstelle

Dokumentenname:	Kooperationsverträge_final.docx	AZAVH:	QMH:	Seite 7 von 11
erstellt von:	DKG, K.Kruse, H.Sens	am:	09.01.2020	
bearbeitet von:	Fr. LeonhardSens, Heike	am:	13.01.2020	Version: 7.0
freigegeben von:	K.Kruse	am:	13.01.2020	

Anlage 1 zum Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz

Zwischen

.....der Beruflichen Schule Burgstraße (BS12).....
(Pflegeschule)

und

.....
(Träger der Einsatzstelle),

wird Folgendes vereinbart:

Der Träger der Einsatzstelle kann je Ausbildungsgang (i.d.R. dreijährig) Praxiseinsatzplätze in nachfolgend angegebenem Umfang zur Verfügung stellen. Es wird hierbei unterschieden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der Einsatzstelle grundsätzlich zusagt, und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können:

Einsatzbereich	Stunden pro Einsatz	Einsatzstelle (Einrichtung)	Zahl der insgesamt für den Ausbildungsgang <u>grundsätzlich zugesagten</u> Praxiseinsatzplätze	Zahl der <u>grundsätzlich</u> zugesagten Praxiseinsatzplätze, die <u>gleichzeitig besetzt</u> werden können	Zahl der Praxis-einsatzplätze, die <u>mglw. zusätzlich</u> zur Verfügung gestellt werden können
Erstes und zweites Ausbildungsjahr (bzw. Ausbildungsdrittel)					
Pflichteinsätze					
Stationäre Akutpflege	400*				
Stationäre Langzeitpflege	400*				

* Sofern ein Träger diesen Einsatz als Vertiefungseinsatz ausnahmsweise nicht selbst sicherstellen kann und hierfür Einsatzstellen eines anderen Trägers in Anspruch nehmen will, ist zu beachten, dass für den Vertiefungseinsatz 500 Stunden vorgeschrieben sind.

Dokumentenname:	Kooperationsverträge_final.docx	AZAVH:	QMh:	Seite 8 von 11
erstellt von:	DKG, K.Kruse, H.Sens	am:	09.01.20	
bearbeitet von:	Fr. LeonhardSens, Heike	am:	13.01.2020	
freigegeben von:	K.Kruse	am:	13.01.20	Version: 7.0

Anlage 1 zum Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz

Ambulante Akut- /Langzeitpflege	400*				
Pädiatrische Versorgung	120*				
Letztes Ausbildungsjahr (bzw. Ausbildungsdrittel)					
Pflichteinsätze					
Allgemein- psychiatrische Versorgung	120*				
Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung	120*				
Gerontopsychiatrische Versorgung	120*				
Weitere Einsätze, z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation					
...	80				

Die Pflegeschule fragt frühestens 5 Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges ab, welche Einsatzplätze der Träger der Einsatzstelle für diesen Ausbildungsgang tatsächlich konkret anbieten kann.

Ort, Datum

Ort, Datum

Pflegeschule

Träger der Einsatzstelle

* Sofern ein Träger diesen Einsatz als Vertiefungseinsatz ausnahmsweise nicht selbst sicherstellen kann und hierfür Einsatzstellen eines anderen Trägers in Anspruch nehmen will, ist zu beachten, dass für den Vertiefungseinsatz 500 Stunden vorgeschrieben sind.

Dokumentenname:	Kooperationsverträge_final.docx	AZAVH:	QM:	Seite 9 von 11
erstellt von:	DKG, K.Kruse, H.Sens	am:	09.01.20	
bearbeitet von:	Fr. LeonhardSens, Heike	am:	13.01.2020	
freigegeben von:	K.Kruse	am:	13.01.20	Version: 7.0

Anlage 2 zum Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz

Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten der Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz

zwischen

.....
Träger der praktischen Ausbildung

und

.....
Träger der Einsatzstelle

Im Rahmen der beruflichen Ausbildung in der Pflege finden Teile der praktischen Ausbildung (Praxiseinsätze) von Auszubildenden des Trägers der praktischen Ausbildung in Einrichtungen des Trägers der Einsatzstelle statt. Hinsichtlich der Weiterleitung der beim Träger der Einsatzstelle jeweils anfallenden Kosten der praktischen Ausbildung wird Folgendes vereinbart:

1. Die Vereinbarungspartner verzichten auf einen finanziellen Ausgleich.

Alternativ als Ziffer 1 (auf Landesebene bestehen Vereinbarungen bzw. Empfehlungen zur Höhe der abrechenbaren Kosten):

1. Abrechenbar durch den Träger der Einsatzstelle sind die Kosten der Praxisanleitung in der Höhe, wie sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Praxiseinsatzes auf Landesebene hierfür vereinbart bzw. empfohlen ist. Diese beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses _____ Euro je Stunde und Auszubildender/Auszubildendem.

Alternativ als Ziffer 1 (auf Landesebene bestehen keine Vereinbarungen bzw. Empfehlungen zur Höhe der abrechenbaren Kosten):

1. Abrechenbar durch den Träger der Einsatzstelle sind die Kosten der Praxisanleitung in der Höhe, in der sie in dem für seinen Einrichtungstyp und unter Berücksichtigung ggf. vereinbarter Differenzierungskriterien zum Zeitpunkt des Abschlusses des Praxiseinsatzes geltenden, auf Landesebene vereinbarten Pauschalbudget nach § 30 PflBG enthalten sind, maximal jedoch in Höhe des für die Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung geltenden entsprechenden Betrages. Findet eine Praxisanleitung durch einen Praxisanleiter für mehrere Auszubildende gleichzeitig statt, ist dies bei der Berechnung des Stundensatzes zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dementsprechend abrechenbar _____ Euro je Stunde und Auszubildender/Auszubildendem.

Dokumentenname:	Kooperationsverträge_final.docx	AZAVH:	QMH:	Seite 10 von 11
erstellt von:	DKG, K.Kruse,H.Sens	am:	09.01.2020	
bearbeitet von:	Fr. LeonhardSens, Heike	am:	13.01.2020	Version: 7.0
freigegeben von:	K.Kruse	am:	13.01.2020	

Anlage 2 zum Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz

2. Soweit nicht auf Landesebene für die Abrechnung der Kosten etwas anderes vereinbart ist, erfolgt sie unter Ausweisung der für die einzeln benannten Auszubildenden erbrachten Stunden der Praxisanleitung nach Abschluss des jeweiligen Praxiseinsatzes bzw. der jeweiligen Praxiseinsätze.
3. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von ____ Monaten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Bis zur Beendigung begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung abgerechnet.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

Träger der Einsatzstelle